



Gemeinde Weiningen

**Verordnung
über die
Gebühren an
Abwasseranlagen**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz 3

II. Anschlussgebühren

Art. 2 Gebührenpflicht 3
Art. 3 Anschlussgebühr für Wohnhäuser 3
Art. 4 Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser 3
Art. 5 Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke und Grundstücke mit vielen Parkplätzen 4
Art. 6 Teilgebühr 4
Art. 7 Gebührennachzahlung 4
Art. 8 Gebührenanrechnung 5
Art. 9 Gebührenforderung, Termin 5
Art. 10 Rechnungsstellung 6
Art. 11 Gebührenstundung 6
Art. 12 Gebührenerlass 6

III. Kläargebühren

Art. 13 Gebührenpflicht 7
Art. 14 Gebührenfestsetzung 7
Art. 15 Klärg Gebühr für Wohnbauten 7
Art. 16 Klärg Gebühr für gewerbliche oder industrielle Bauten 7
Art. 17 Gebührenforderung und Schuldner 7
Art. 18 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist 7

IV. Verwaltungsgebühren

Art. 19 Verwaltungsgebühren 8

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Rekursrecht 8
Art. 21 Inkraftsetzung 8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, gestützt auf die Bestimmungen von Abschnitt VI des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren (Art. 2 - 12)
- Klärgebühren (Art. 13 - 18)
- Verwaltungsgebühren (Art. 19)

II. Anschlussgebühren

Art. 2

Gebührenpflicht

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

Art. 3

Anschlussgebühr für Wohnhäuser

¹Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser beträgt 1.5 Prozent der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude.

Art. 4

Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser

¹Die Anschlussgebühr für Gebäude, die nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. bei vorwiegender Ausnützung durch Industrie-Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe) setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundtaxe
- b) einem Benützungszuschlag

²Die Grundtaxe beträgt 0.8 Prozent der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude (ohne den Wert der betrieblichen Einrichtungen gemäss kant. Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung).

Grundtaxe

³Der Benützungszuschlag bemisst sich nach dem Schmutzwasseranfall und beträgt Fr. 240.-- pro Einwohnergleichwert.

Benützungszuschlag

Die Einwohneregleichwerte werden durch den Gemeinderat nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers festgesetzt (z.B. gemäss den Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute). Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, den Benützungszuschlag der Teuerung anzupassen.

Art. 5

Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss (z.B. zur Ableitung von auf Parkplätzen anfallendem Meteorwasser) oder weist ein überbautes Grundstück unverhältnismässig viele Abstell- oder Parkplätze auf, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke und Grundstücke mit vielen Parkplätzen

Art. 6

¹ Kommt mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat angemessen reduziert.

Teilgebühr

Reduktion der Anschlussgebühr

² Werden der öffentlichen Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt (bei Trennsystem keine direkte oder indirekte Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Meteorwasserkanäle), beträgt die Reduktion der Anschlussgebühr

Nur Schmutzwasserableitung

- bei Wohnhäusern 30 % der Anschlussgebühr
- bei Nichtwohnhäusern 45 % der Grundtaxe

³ Werden den öffentlichen Kanalisationen mit Ausnahme des Dachwassers alle anfallenden Abwasser zugeleitet, beträgt die Reduktion

Keine Dachwasserableitung

- bei Wohnhäusern 15 % der Anschlussgebühr
- bei Nichtwohnhäusern 20 % der Grundtaxe

⁴ Fällt bei Nichtwohnhäusern kein Schmutzwasser an, so wird dies durch den Wegfall des Benützungszuschlages berücksichtigt. Zusätzliche Ermässigungen kommen nicht in Betracht.

Keine Schmutzwasserableitung bei Nichtwohnhäusern

Art. 7

¹ Eine Gebühreennachzahlung hat zu erfolgen:

Gebühreennachzahlung
Voraussetzung

- a) Bei Um- und Erweiterungsbauten an abgeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basiswertes (Vorkriegsbauwert) zur Folge haben

- b) Bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoffkonzentration und/oder der Menge des Abwassers bewirkt
- c) Beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 6.

²Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzung.

Berechnung

³Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

Keine Rückzahlung

⁴Ergibt die auf dem Basiswert durchgeführte Neuberechnung eine Differenz von weniger als Fr. 80.--, wird auf eine Nachforderung verzichtet.

Verzicht

Art. 8

Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 7 eine sinngemässe Anwendung.

Gebührenanrechnung

Art. 9

¹Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Einspitz). Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaues, mit der Aenderung des Zweckes oder der Nutzung oder mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr (Teuerungsfaktor) ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Gebührenforderung Termin

Entstehen der Gebührenpflicht

²Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tag nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.

Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer

³Schuldner der Anschlussgebühr, bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat,

Schuldner

der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Art. 10

¹Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind bei Eintritt der Voraussetzungen vom Gemeinderat so bald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu veranlassen. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein. Für fällig gewordene Forderungen ist tunlich Rechnung zu stellen; die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Darnach ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken entspricht.

²Für Neu- und Umbauten kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.

Art. 11

¹Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.

²Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

Art. 12

Trifft die Gebührenpflicht einen Grundeigentümer ausserordentlich hart, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr, bzw. die Nachzahlung ganz oder teilweise erlassen, sofern dem Zahlungspflichtigen nicht auf dem Weg der Stundung eine angezeigte Erleichterung verschafft werden kann.

III. Klärgebühren

Rechnungsstellung

Fälligkeit,
Zahlungsfrist

Sicherstellung
bei Neubauten

Gebühren-
stundung

Besondere
Umstände

Wegfall der
Voraussetzungen

Gebührenerlass

Art. 13

Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benützungsgebühr, im folgenden "Klärgebühr" genannt, erhoben.

Gebührenpflicht

Art. 14

Die Klärgebühr hat, soweit zumutbar, die Betriebsausgaben (inkl. Zinsen und Amortisationen) für die zentrale Abwasserreinigungsanlage, deren Nebenanlagen und das öffentliche Kanalisationsnetz zu decken. Die Klärgebühr ist durch den Gemeinderat periodisch festzusetzen.

Gebührenfestsetzung

Art. 15

¹Die Klärgebühr wird auf Grund des gemessenen jährlichen Wasserverbrauches in m³ erhoben.

Klärgebühr für Wohnbauten

Festlegung

²Eine Ermässigung kann stattfinden, wenn das konsumierte Frischwasser rechtmässig nur zum Teil abgeleitet wird.

Teilanschluss

Art. 16

Die vorwiegend gewerblich oder industriell betriebene Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten das Abwasser stärker verschmutzt anfällt, setzt der Gemeinderat die Klärgebühr nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers fest. Aendern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

Klärgebühr für gewerbliche oder industrielle Bauten

Art. 17

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten, bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Kanalisationsanschlusses. Die Klärgebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist. Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung auf die Stockwerkeigentums-Gemeinschaft.

Gebührenforderung und Schuldner

Art. 18

Ueber die Klärgebühr wird jährlich Rechnung

Rechnungsstellung u. Zahlungsfrist

gestellt. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsfrist fest. Die Klärggebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.

IV. Verwaltungsgebühren

Art. 19

Der Grundeigentümer, bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtungen, in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

Verwaltungsgebühren

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat rekuriert werden.

Rekursrecht

Art. 21

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der bisherigen Verordnung über Beiträge und Gebühren der Gemeinde Weiningen vom 12.12.1967 aufgehoben.

Inkraftsetzung

Weiningen,

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: H. Wagner

Der Schreiber: i.V. H.R. Magnet

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 11. Dez. 1985

RICHTLINIEN DER GEMEINDE WEININGEN UEBER DIE ERHEBUNG VON BEI-
TRAEAGEN UND GEBUEHREN FUER DIE ERSTELLUNG UND BENUETZUNG OEFFENT-
LICHER ABWASSERANLAGEN

1. An die Erstellungskosten öffentlicher Kanäle erhebt die Gemeinde, gestützt auf §§ 42 ff des EG/GschG Mehrwertsbeiträge. Innerhalb der Schranken dieses Gesetzes hat der Gemeinderat die Beiträge nach den folgenden Bestimmungen zu beziehen.

2. Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanäle sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben. Nicht als bestehende Kanäle gelten früher erstellte provisorische, private und öffentliche Dolen, die den baulichen Anforderungen einer Kanalisationsleitung nicht genügen, ferner Gewässer- und Seitengrabeneindolungen sowie Sicker- und Drainageleitungen, die für die Entwässerung von Grundstücken benützt worden sind.

Die bestehenden, überbauten Liegenschaften, die über Klärgruben an die bereits bestehenden Kanalisationen angeschlossen sind, sind von der Mehrwerts-Beitragspflicht ausgenommen.

3. Mehrwertsbeiträge werden verlangt von Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen.

Auf die Geltendmachung von Beiträgen wird verzichtet, wenn ein Grundstück wegen seiner Lage, wegen der Beschaffenheit des Bodens oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist oder wegen der Höhenlage des Kanals nicht zur Hauptsache mit natürlichem Gefälle in denselben entwässert werden kann.

4. Die Beitragsforderung wird auf Grund eines Ansatzes von Fr. 1.50 pro Quadratmeter Grundstückfläche (inklusive Gebäudegrundfläche) berechnet. Der Ansatz von Fr. 1.50 entspricht indexmässig dem vollen Gebäudeversicherungswert (Vorkriegsbauwert zuzüglich 210 % genereller Teuerungszuschlag) für das Jahr 1966 (=310 %); setzt der Regierungsrat den generellen Teuerungszuschlag für die Gebäudeversicherung neu fest, so ändert sich der Beitragsansatz entsprechend.

Für Kanäle zur Sanierung der Abwasserverhältnisse in alten Dorfteilen kann der Gemeinderat den Beitragssatz angemessen herabsetzen.

5. Als massgebende beitragspflichtige Grundstückfläche gilt das nach dem betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb

eines Perimeters, welcher beidseits eine Tiefe von 30 m aufweist und sich um 20 m über den Endschacht des Kanals hinaus erstreckt.

Können an Hanglagen an grössere Kanalabschnitte nur oberliegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseits kein Perimeter, bergseits hingegen eine zweite, 30 m tiefe Perimeterzone festgesetzt; die in dieser Perimeterzone liegenden Grundstücke und Grundstückteile werden mit dem halben Beitragansatz belastet.

6. Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung gemessen

- bei Kanälen, die im öffentlichen Strassengebiet, in Privatstrassen oder zwischen zugehörigen Baulinien verlegt werden, von der Strassengrenze aus, sofern nicht ein Ausbau der Strasse kurz bevorsteht; andernfalls ist die projektierte neue Strassengrenze massgebend;

bei Kanälen, die zwischen Baulinien projektierte neuer Strassen verlegt werden, von der projektierten Strassengrenze aus;

- bei den übrigen Kanälen von der Strassengrenze aus.

Entspricht in besonderen Fällen diese Messweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereich des Kanals erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere, zweckdienlichere Weise festsetzen.

Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

7. Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Kanäle fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertbeitrag belastet werden.

8. Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, soll der Gemeinderat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hievon Mitteilung machen, ihnen die Höhe des Beitrages bekanntgeben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist einladen. Gegenüber Grundeigentümern, welche die Beitragsforderung nicht ausdrücklich anerkennen, ist beförderlich, spätestens bis zu Vollendung der Kanalbaute, das Verfahren gemäss § 23 ff. des Abtretungsgesetzes und gegebenenfalls das Schätzungsverfahren einzuleiten.

9. Gegenüber Grundeigentümern, die für die Erstellung des Kanals Privatrechte abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungs- wie der Beitragspflicht das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

10. Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäss Art. 8 dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache im Planauflageverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt vier Monate. Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfalle das Schätzungsverfahren durchzuführen, so findet § 20 des Abtretungsgsgesetzes Anwendung.

11. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat die Beitragsforderung auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Gestundete Beitragsforderungen sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue I. Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen. Bei Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

In Abweichung von Abs. 1 kann für rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke die Beitragsforderung für längere Dauer und zinsfrei gestundet werden; die Stundung fällt mit der Veräusserung, mit der Ueberbauung oder mit der veränderten Bewerbung des Grundstückes dahin.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 1. Juli 1985

Der Präsident: H. Wagner

Der Schreiber: i.V. H.R. Magnet

